

SATZUNG

des bürgerlich rechtlichen Idealvereins

Freunde und Förderer

des Scheffel-Gymnasiums Lahr

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer des Scheffel-Gymnasiums Lahr«. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "eingetragener Verein« (e.V.).
2. Sitz des Vereins ist Lahr.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist:
 - a) die Förderung der Erziehung und Ausbildung der Schüler des Scheffel-Gymnasiums Lahr und die zusätzliche Erbringung von Mitteln, die es ermöglichen, fehlende staatliche Unterrichts- und Bildungsmittel zu ergänzen.
 - b) das Aufbringen von Beihilfen für Klassen und Gemeinschaftsveranstaltungen der Schule im Rahmen der Schülererziehung und Bildung,
 - c) die Aufrechterhaltung der Verbindung zwischen der Schule, den Schülern, allen ehemaligen Schülern sowie Freunden und Förderern des Scheffel-Gymnasiums.
2. Die Freunde und Förderer des Scheffel-Gymnasiums Lahr e.V. verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins und Spenden dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen begünstigt werden. Ein Zweckbetrieb ist nur in den Grenzen der §§ 65ff Abgabenordnung 1977 zulässig.
5. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Lahr, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke insbesondere zur Förderung der schulischen Belange des Scheffel-Gymnasiums verwenden soll.

§ 3

Vereinsämter

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, des Berufs, Alters und der Wohnung schriftlich beim Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter nachweisen.
2. Mitglied kann auch eine juristische Person werden.
3. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins. Er ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe bekannt zu geben. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter geben dem Bewerber innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung schriftlichen Bescheid.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft geht verloren durch
 - a) Tod
 - b) freiwilliges Ausscheiden
 - c) Streichung aus der Mitgliederliste
 - d) Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt kann nur durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter bis zum 30. September eines Jahres auf das Jahresende erfolgen.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn er durch sein Verhalten im Verein oder außerhalb des Vereins so nachhaltig gegen die Vereinsinteressen verstößt, dass die Aufrechterhaltung seiner Mitgliedschaft dem Verein nicht zumutbar ist. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu äußern oder eine mündliche Anhörung zu beantragen. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich zuzuleiten.

§ 6
Vereinsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 7
Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8
Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden und einem Stellvertreter, einem Schriftführer, einem Kassenwart und bis zu zehn weiteren Vorstandsmitgliedern.

Mit Ausnahme des Ersten und Zweiten Vorsitzenden können Vorstandsmitglieder zwei Ämter oder Aufgaben verwalten.

Der jeweilige leitende Direktor des Gymnasiums, der jeweilige Vorsitzende des Elternbeirates und der jeweilige Vorsitzende der Schülermitverwaltung sollen Vorstandsmitglieder sein.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlen erfolgen schriftlich in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann einstimmig beschließen, dass in offener Abstimmung gewählt wird. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
3. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen bestimmen.

§ 9
Geschäftsbereich des Vorstandes

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter vertreten. Der Vorstand muss, soweit es gesetzlich nicht ohnehin der Fall ist, bei Abschluss von Geschäften und Rechtshandlungen mit Dritten die Haftung auf das Vereinsvermögen vereinbaren.

Zum Abschluss von Dienstverträgen, Dauerverträgen und allen anderen Verträgen, die den Verein für längere Zeit binden oder zur Aufbringung von Vereinsmitteln veranlassen, ist die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

2. Der Vorstand beschließt über die Verwendung der Mittel und Spenden im Sinne der Zweckbestimmung gemäß § 2 dieser Satzung.

§ 10
Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mit einer Tagesordnung und einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu der Vorstandssitzung geladen werden und in der Vorstandssitzung mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. In Eilfällen unter allseitigem Einverständnis ist die Sitzung des Vorstandes auch ohne schriftliche Ladung und Angabe der Tagesordnung zulässig. Dies ist jedoch in einem besonderen Protokoll festzuhalten.
2. Sei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder im Fall seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
4. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.
5. Die Beschlussfassung über die Annahme oder Ablehnung eines Aufnahmeantrages hat mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der bei der Beschlussfassung mitwirkenden Vorstandsmitglieder zu erfolgen.
6. Falls trotz ordnungsgemäßer Ladung zu einer Vorstandssitzung nicht mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder erschienen sind, kann die Vorstandssitzung nach Maßgabe von Absatz 1 Satz erneut einberufen werden. In dieser Sitzung ist eine Beschlussfassung auch zulässig, wenn weniger als die Hälfte der Vorstandsmitglieder erschienen ist.

§ 11
Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Viertel des Jahres statt. Sie wird durch Rundschreiben des Vereins einberufen. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten.

§ 12

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine solche muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 13

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - d) die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und die Entlastung des Vorstandes;
 - e) über die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages;
 - f) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - g) die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - h) über alle sonst der Mitgliederversammlung kraft Gesetzes obliegenden Angelegenheiten.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und der Auflösung des Vereins bedarf es einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. In allen übrigen den Verein betreffenden Angelegenheiten entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten erschienenen Mitglieder. Soweit Minderjährige mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter Mitglieder des Vereins sind, haben sie volles Stimmrecht.

Die Beschlussfassung erfolgt in Form einer offenen Abstimmung. Wenn 20 Prozent der stimmberechtigten erschienenen Mitglieder es verlangen, muss die Beschlussfassung geheim durchgeführt werden.

§ 14

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäßen Mehrheit entsprechend § 13 beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsamen vertretungsberechtigten Liquidatoren. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fallen an die Stadt Lahr, die es unmittelbar und ausschließlich für den gemeinnützigen Zweck der Förderung der schulischen Belange des Scheffel-Gymnasiums zu verwenden hat. Die vorstehenden Vorschriften gelten auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn seine Mitgliederzahl unter zehn sinkt.

Eine Änderung der Satzung hinsichtlich der Person des Anfallberechtigten bedarf im Hinblick auf den Gemeinnützigkeitscharakter der Genehmigung des Finanzamtes.

§ 16

Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 24. September 1977 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lahr eingetragen ist.

§ 6 und § 13 sind laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.3.1985 geändert worden.

§ 13,2 ist laut Mitgliederversammlung vom 5.4.2000 in die jetzige Fassung geändert worden.

§ 2 wurde laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.3.2019 (gemäß § 60 Abs.1 Satz 2 AO) an die steuerlichen Bestimmungen angepasst.